



Gemeinde Bernau im Schwarzwald
Landkreis Waldshut

Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an der Hans-Thoma-Grundschule Bernau im Schwarzwald vom 01.06.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernau im Schwarzwald am 11.05.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Nachmittagsbetreuung an der Hans-Thoma-Grundschule in Bernau im Schwarzwald für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4.
- (2) Die Nachmittagsbetreuung umfasst zum einen lange Betreuungstage gem. § 4 (1) sowie zum anderen eine kurze Betreuung gem. § 4 (2) und ist ein ergänzendes Angebot zum regulären Unterricht.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die Nachmittagsbetreuung umfasst Aufsicht, Unterstützung bei Hausaufgaben, pädagogische Angebote und freizeitgestaltende Aktivitäten in den Räumen der Hans-Thoma-Grundschule Bernau im Schwarzwald
- (2) Die Betreuung wird an den Tagen angeboten, die im Antrag bzw. Betreuungsvertrag festgelegt sind.
- (3) Die Verantwortung der Betreuungskräfte für die Kinder erstreckt sich ab dem Zeitpunkt der Nachmittagsbetreuung bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung (Schulgebäude). Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebotes. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen die Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.
- (4) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise

oder ganz ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach zwei schriftlichen Abmahnungen an die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen und Anmeldung

(1) Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Hans-Thoma-Grundschule in Bernau im Schwarzwald.

(2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular. Mit der Anmeldung wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

(3) Die Anmeldung gilt für ein Schulhalbjahr; sie verlängert sich nicht automatisch über das angemeldete Schulhalbjahr hinaus, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 4 Gebühren und Gebührenschuldner

(1) Als lange Betreuungstage im Sinne der Nachmittagsbetreuung werden die Wochentage Dienstag, Mittwoch und Donnerstag angeboten. Die Betreuung erstreckt sich an diesen Tagen bis 15:30 Uhr. Für diese Betreuungstage werden die folgenden **monatlichen** Gebühren erhoben:

1 Betreuungstag pro Woche:	35,00 Euro
2 Betreuungstage pro Woche:	55,00 Euro
3 Betreuungstage pro Woche:	70,00 Euro

(2) Die kurze Betreuung im Sinne der Nachmittagsbetreuung wird an jedem Wochentag von Montag bis Freitag angeboten und erstreckt sich bis 13:05 Uhr (sofern kein Schulunterricht stattfindet). Für diese Betreuungstage werden die folgenden **monatlichen** Gebühren erhoben:

Pro Betreuungstag pro Woche:	5,00 Euro
------------------------------	-----------

(3) Die Gebühr gilt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme in einzelnen Wochen (z. B. bei Krankheit oder Feiertagen), sofern die Betreuung an dem betreffenden Wochentag grundsätzlich angeboten wird.

(4) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines jeden schulpflichtigen Kindes, das die Leistungen dieser Satzung beantragt bzw. beansprucht.

(5) Bei Ausfall der Betreuungskräfte, z.B. durch Krankheit, besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres und ist monatlich im Abbuchungsverfahren im Voraus zu entrichten. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von der Abbuchung abgesehen werden.

(2) Zahlungsfrist ist der 5. Kalendertag eines Monats. Maßgeblicher Zeitpunkt der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Gemeindekasse Bernau im Schwarzwald auf dem angegebenen Konto.

(3) Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben und die Teilnahme an der Betreuung ausgesetzt werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist und vorher eine angemessene Mahnung erfolgt ist.

(4) Die Gebühr wird für jeden Monat des Jahres außer dem Ferienmonat August erhoben.

§ 6 Kündigung

Bei vorzeitigem Verlassen der Schule endet die Teilnahme mit dem Tag des Schulwechsels; bereits gezahlte Gebühren werden anteilig erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bernau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernau im Schwarzwald, den

Alexander Schönemann
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bernau im Schwarzwald öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsdaten:

1. Internetbekanntmachung:
2. Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. vom
3. Anschlag an der Verkündungstafel am
4. Anzeige an Landratsamt Waldshut am

Bernau im Schwarzwald, den

.....

Unterschrift